

Markt Heiligenstadt i. OFr.

Marktplatz 20 91332 Heiligenstadt



Absender:

Sachbearbeiter	Christina Haas
Anschrift	Marktplatz 20 91332 Heiligenstadt i. OFr.
Zimmer-Nr.	1
Telefon:	(09198) 9299-42
Fax:	(09198) 9299-40
E-Mail:	christina.haas@markt-heiligenstadt.de

Ermittlung der Großvieheinheiten für den Abzug von der Kanalgebühr gem. § 10 Abs. 2 BGS-EWS – Aktualisierung

Nach § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Heiligenstadt (BGS-EWS) können nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen von der Abwassermenge (= Menge an verbrauchtem Wasser gem. Wasserzähler) abgezogen werden. Der Abzug ist für das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und für das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen (Abs.3). Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen, soweit nicht ein anderer Verbrauch tatsächlich nachgewiesen wird (z.B. durch Wasserzähler).

Ein Abzug ist jedoch nur insoweit möglich, als ein Mindestwasserverbrauch von 35,00 m³ pro Person und Jahr verbleibt.

Tierart	Alter/Gewicht	Anzahl	x	GVE/St.	=	GVE insg.
Pferde	>= 3 Jahre			1,00		
Pferde	Unter 3 Jahre			0,70		
Zuchtbullen, Zugochsen	> 2 Jahre			1,20		
Sonstige Rinder	> 2 Jahre			1,00		
Jungvieh	1 bis 2 Jahre			0,70		
Jungvieh	Unter 1 Jahr			0,30		
Schafe	>= 1 Jahr			0,10		
Schafe	Unter 1 Jahr			0,05		
Zuchteber, -sauern				0,30		
Mastschweine	Über 75 kg			0,20		
Läufer	20-75 kg			0,10		
Legehennen				0,004		
Gänse				0,004		
Enten				0,004		
Truthühner				0,004		
				Insgesamt:		

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Eigentümers